

Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: August 2009)

Die BahnCard mit MasterCard-Kreditkartenfunktionalität (im Folgenden „BahnCard Kreditkarte“ genannt) wird von der Commerzbank AG, Kaiserplatz 16, 60311 Frankfurt am Main („Bank“) herausgegeben. Vertragspartner des Kreditkartenvertrages ist ausschließlich die Commerzbank AG.

1. Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für die Ausstellung einer BahnCard Kreditkarte ist eine mind. 2 Monate gültige BahnCard. Diese kann auch gleichzeitig mit der BahnCard Kreditkarte beantragt werden. Ausgenommen sind die Jugend BahnCard sowie etwaige Aktions-BahnCards.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Mit der BahnCard Kreditkarte kann der Karteninhaber im In- und Ausland im Rahmen des MasterCard-Karten-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen
- und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der BahnCard Kreditkarte zu sehen sind. Der Einsatz der BahnCard Kreditkarte im Ausland und der Bargeldservice sind Dienstleistungen, für die die Bank ein besonderes Entgelt fordern kann. Soweit mit der BahnCard Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, informiert die Bank den Karteninhaber hierüber gesondert.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine BahnCard Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

4. Nutzung der Karte

Bei Nutzung der BahnCard Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine jeweilige Kartennummer angeben.

5. Verfügungsrahmen und finanzielle Nutzungsgrenze

Dem Karteninhaber der BahnCard Kreditkarte wird ein Verfügungsrahmen für die Benutzung der Karte eingeräumt. Der Verfügungsrahmen und das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto bilden zusammen den Betrag, der für Verfügungen mit der BahnCard Kreditkarte bereitgestellt und anhand dessen die Autorisierung einzelner Verfügungen vorgenommen wird. Dieser Betrag verringert sich um die aus der Benutzung der BahnCard Kreditkarte resultierenden Umsätze und Entgelte, die vom Karteninhaber nicht ausgeglichen wurden.

Der Karteninhaber darf die BahnCard Kreditkarte nur innerhalb des für die Karte bestehenden Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist; insbesondere unter Beachtung seiner persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der BahnCard Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

An Geldautomaten von Kreditinstituten kann Bargeld im Inland und im Ausland bezogen werden. Die Höchstbeträge für Bargeldauszahlung ergeben sich aus dem jeweils geltenden „Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte“.

Für Bargeldverfügungen aus Guthaben und an Geldautomaten der Bank werden von der Bank keine Entgelte erhoben. Bargeldverfügungen werden mit Guthaben auf dem Kartenkonto verrechnet. Ist keine ausreichende Deckung vorhanden, kann der gesamte Betrag direkt dem hinterlegten Verrechnungskonto belastet werden.

6. Guthabenverzinsung

Guthaben auf dem Kartenkonto werden verzinst, es sei denn, die Bank teilt dem Karteninhaber mit, dass das Kartenkonto an der Guthabenverzinsung nicht teilnimmt. Maßgebend für die Verzinsung ist das tägliche Guthaben. Die Zinsen werden monatlich gutgeschrieben.

Die Höhe des jeweiligen Zinssatzes ergibt sich aus dem jeweils geltenden „Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte“. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Sie wird dem Kunden darüber eine Mitteilung machen.

Der Kunde kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der BahnCard Kreditkarte verfügen (Ziffer 1 der Bedingungen) oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen.

Referenzkonto ist das Konto, das der Karteninhaber für den Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrages benannt hat. Änderungen sind der Bank gesondert schriftlich mitzuteilen.

Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der BahnCard Kreditkarte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.ÖV. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bdb.de abgefragt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat die BahnCard Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der BahnCard Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner BahnCard Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner BahnCard Kreditkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle oder eine Repräsentanz des MasterCard-Karten-Verbundes, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Bei missbräuchlicher Verwendung der BahnCard Kreditkarte ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitteilt.

8. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte erteilt der Kunde gegenüber der Bank die unwiderrufliche Weisung, die unter Einsatz der Karte getätigten Umsätze zu honorieren. Die Bank ist gegenüber dem Karten-Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die BahnCard Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der BahnCard Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen zumindest einmal monatlich in Rechnung stellen. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden eine Abrechnung erteilt hat.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, mitgeteilte Rechnungsabschlüsse sowie sonstige Abrechnungen/Anzeigen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Erstattungspflicht des Kunden besteht nur dann nicht, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Reklamationen aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Karten-Vertragsunternehmen, bei dem die BahnCard Kreditkarte eingesetzt wurde, hat der Kunde unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Soweit die Bank Reklamationen des Karteninhabers entgegennimmt und die Buchung auf dem Kartenkonto storniert, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Rückbuchung.

9. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die BahnCard Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Kreditkartengeschäften in fremder Währung ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte“.

10. Entgeltregelung

Die Bank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Karte, für den Bargeldservice, für den Einsatz der BahnCard Kreditkarte im Ausland sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte“. Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern; sie wird dem Kunden diese Änderungen mitteilen. Sofern der Kunde den Kartenvertrag deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird ein erhöhtes Entgelt für den gekündigten Kartenvertrag nicht zugrunde gelegt.

11. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Verlust der BahnCard Kreditkarte gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard-Karten-Verbundes angezeigt worden ist, hat der Kunde für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der BahnCard Kreditkarte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustanzeige entstehen, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von € 50,- je Karte; es sei denn, dass eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Karteninhabers zum Missbrauch beigetragen hat.

12. Eigentum der Karte und Gültigkeit

Die BahnCard Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkartenfunktion der BahnCard Kreditkarte ist nur für den auf der Karte hierfür angegebenen Zeitraum gültig. Im Jahr der Antragstellung wird die BahnCard Kreditkarte nur für die Restlaufzeit der BahnCard ausgestellt und der Jahrespreis anteilig berechnet. In Folgejahren richtet sich die Laufzeit der BahnCard Kreditkarte nach der Laufzeit der BahnCard.

Während der Dauer des Kreditkartenvertrages erhält der Karteninhaber automatisch vor Gültigkeitsablauf eine neue Karte. Endet die Berechtigung, die BahnCard Kreditkarte zu nutzen vorher, z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages, so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich der Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer BahnCard Kreditkarte diese ohne Berechnung eines Entgeltes gegen eine neue auszutauschen.

Bestellen Inhaber einer BahnCard mit Kreditkartenfunktion, die nicht durch Abonnement verlängert wird, innerhalb von 56 Tagen nach Ablauf der vorherigen BahnCard mit Kreditkartenfunktion eine neue BahnCard und wurde die Kreditkartenfunktion nicht gegenüber der Commerzbank AG ausdrücklich gekündigt, erhalten sie automatisch eine BahnCard mit Kreditkartenfunktion.

13. Kündigung des Kreditkartenvertrages

a) Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem BahnCard Kreditkarten-Service, Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main, schriftlich kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

b) Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Die Bank kann den Kartenvertrag außerdem fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag oder der Darlehensvereinbarung gegenüber der Bank gefährdet ist.

Der Bank steht ferner ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der Karteninhaber der Datenweitergabe an die Dienstleister, die mit der Abwicklung und Unterstützung des Kreditkartengeschäfts beauftragt sind, widerspricht oder wenn der zugrunde liegende BahnCard-Vertrag durch die DB Fernverkehr AG außerordentlich gekündigt wird.

c) Kündigungsfolgen

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die BahnCard Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Rabattfunktion der BahnCard ist hiervon nicht berührt. Ggf. gesammelte Punkte im bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG verfallen durch die Kündigung nicht. Bei einer Kündigung wird der Jahrespreis der BahnCard Kreditkarte anteilig erstattet. Bei Kündigung der Kreditkartenfunktionalität durch die Bank oder den Karteninhaber und Fortgeltung des BahnCard-Vertrages erhält der Karteninhaber eine neue BahnCard ohne Kreditkartenfunktion. Das Gültigkeitsdatum der BahnCard bleibt unverändert.

Wird die BahnCard Kreditkarte durch die Bank eingezogen oder auf Verlangen der Bank an diese zurückgegeben, so kann der Karteninhaber bei der Bahn jederzeit für den Fall der Fortgeltung des BahnCard-Vertrages eine vorläufige BahnCard bestellen, um diese bis zur Zusendung der neuen BahnCard als Legitimation für die Rabattberechtigung zu nutzen. Die Ausstellung der vorläufigen BahnCard ist kostenlos im DB Reisezentrum oder über den BahnCard-Service, Tel.: 0180 5 884422 (Mo.–So. 6.00–23.00 Uhr; 14 ct/Min. aus dem Festnetz via Arcor, Tarif bei Mobilfunk ggf. abweichend) zu beantragen.

Endet der zugrunde liegende BahnCard-Vertrag durch ordentliche Kündigung, so endet auch der BahnCard-Kreditkartenvertrag mit der Bank automatisch zum Ablaufdatum der BahnCard Kreditkarte.

14. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die BahnCard Kreditkarte sperren oder den Einzug der Karte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der BahnCard Kreditkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der BahnCard Kreditkarte endet. Bei Sperrung oder Einzug der BahnCard Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine BahnCard ohne Kreditkartenfunktion gem. Ziffer 13 c.

15. Beauftragung Dritter

Die Bank und die Deutsche Bahn AG sind berechtigt, im Rahmen des BahnCard Kreditkarten-Programms Dritte einzuschalten, die ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahrnehmen.

16. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen und der Wechsel eines beauftragten Dienstleisters

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen sowie der Wechsel eines beauftragten Dienstleisters werden dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung oder Ergänzung an den BahnCard Kreditkarten-Service, Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main absenden.

17. Außergerichtliche Streitschlichtung für BahnCard Kreditkarteninhaber

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten.

Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte

Die aufgeführten Entgelte werden von der Commerzbank AG für Leistungen im Rahmen des Kreditkartenvertrages erhoben. Sie haben keine Auswirkungen auf etwaige Gebühren oder Entgelte der regulären BahnCard ohne Kreditkartenfunktionalität.

Jahrespreis der BahnCard Kreditkarte

(zzgl. zum Preis der BahnCard)

Hauptkarte	p.□a. € 19,-
Premium Hauptkarte	p.□a. € 49,-
Partnerkarte	p.□a. € 14,-
Premium Partnerkarte	p.□a. € 29,-

Der Jahrespreis für die BahnCard Kreditkarte (Haupt- und Zusatzkarte) wird bei unterjähriger Ausstellung (für ein sog. Rumpfsjahr) anteilig berechnet.

Für die BahnCard Kreditkarte auf Basis der Mobility BahnCard 100 (1. und 2. Klasse) wird kein Jahrespreis erhoben.

Guthabenzins, p.□a. zurzeit (Stand 01.08.2009)

Guthaben bis € 4.999,- 0,75□%

Guthaben ab € 5.000,- 1,00□%

Guthaben ab € 20.000,- 1,25□%

Teilzahlung (optional) 1□% des offenen Euro-Saldos pro Monat, 12,68□% effektiver Jahreszins bzw.
12,00□% Nominalzins p.□a., Tilgung mind. 10□%, mind. € 49,- pro Monat

Auslandseinsatzentgelt 1,5□% des Kartenumsatzes in Euro

Bargeldverfügung € 5,- pro Transaktion kostenlos aus Guthaben, an Automaten der Commerzbank AG, ggf. zzgl. Auslandseinsatzentgelt. Fremdentgelte (z.□B. anderer Institute) sind hiervon ausgenommen.

Höchstbetrag im Bargeldauszahlungsservice

Max. pro Tag € 600,-

Max. pro Monat € 2.000,-

Umrechnung von Fremdwährungsumsätzen

Für Umsätze in Währungen, für die Euro-FX-Kurse (Wechsel-kurse) bestehen, kommt der Euro-FX-Kurs vom Vortag zur Anwendung. Für Währungen ohne Euro-FX-Kurse rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von der Kartenorganisation MasterCard in Euro belastet worden ist.

Emergency Cash Max. USD 1.000,-
Kundenentgelt € 100,-

Sonstige Entgelte

PIN-Erstanforderung	€ 2,-
PIN-Nachforderung	€ 5,-
Anforderung einer Belegkopie	€ 7,50
Anforderung eines Originalbelegs	€ 10,-
Nachbestellung Kontoauszug	€ 10,-
Rücklastschrift	€ 4,50
Bearbeitung von Mahnungen	€ 5,-
Ermittlung einer Kundenadresse	€ 15,-
SMS-Service (optional)	€ 0,29 pro SMS
Ersatzkarte	€ 15,-

Das Ersatzkartenentgelt fällt nicht an, falls die BahnCard Kreditkarte durch die Deutsche Bahn AG oder die Commerzbank AG zerstört werden sollte. Ersatzkarten können nur bis zu einer Mindestlaufzeit von 14 Tagen ausgestellt werden. Ggf. zzgl. Porto und sonstiger Auslagen.

Nachrichtlich**Teilnehmer am bahn.bonus-Programm können bahn.bonus-Punkte mit der BahnCard Kreditkarte sammeln.**

Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte können bahn.bonus-Punkte zur Gutschrift im bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG gesammelt werden.

Für die Errechnung des Volumens der gutzuschreibenden bahn.bonus-Punkte ist das Abrechnungsvolumen der monatlichen Kreditkartenabrechnung des Karteninhabers maßgeblich. Im Rahmen der Monatsabrechnung der BahnCard Kreditkarte erfolgt eine Summierung der einzelnen Zahlungsvorgänge zu einer Gesamtsumme. Im Rahmen dieser Gesamtsumme erhält der Karteninhaber bahn.bonus-Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- Für alle nicht stornierten Umsätze mit der BahnCard Kreditkarte bei Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG (z. B. Kauf von Fahrkarten und/oder Zahlung der Jahresgebühr der BahnCard) wird 1 bahn.bonus-Punkt für jeweils volle € 2,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben. Hiervon unberührt erfolgt weiterhin die Gutschrift von bahn.bonus-Punkten für gezahlte Fahrkarten-/BahnCard-Preise in Höhe von 1 bahn.bonus-Punkt pro € 1,- Umsatz.
- Für alle anderen nicht stornierten Zahlungsvorgänge mit der BahnCard Kreditkarte wird 1 bahn.bonus-Punkt für jeweils volle € 3,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben.
- Von dieser Punktegutschrift sind ausgenommen: Bargeldabhebungen mit der BahnCard Kreditkarte, Jahrespreise der BahnCard Kreditkarte, Überweisungsgutschriften, Barein- und -auszahlungen, Zinszahlungen sowie die sonstigen Entgelte aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte“.

Die aktuellen Bedingungen für das Sammeln und Einlösen von bahn.bonus-Punkten sowie die Bestimmungen zur Nutzung der BahnCard sind in den Beförderungsbedingungen der Deutschen

Bahn AG geregelt.

Sollte das Sammeln von bahn.bonus-Punkten mit der BahnCard nicht gewünscht sein, kann dies über ein Ausscheiden des Karteninhabers aus dem bahn.bonus-Programm vollzogen werden. Dies hat der Karteninhaber gegenüber dem bahn.bonus-Service unter der Nummer 0180 5 340035 (14 ct/Min. aus dem Festnetz via Arcor, Tarif bei Mobilfunk ggf. abweichend) oder im Internet unter www.bahn.de/bahn.bonus mitzuteilen.

Ferner kann ein Karteninhaber gegenüber der Bank mitteilen, dass er keine bahn.bonus-Punkte mit der BahnCard Kreditkarte erwerben möchte.

Stand: August 2009